

**Satzung
des Rotwildrings Rotwildgebiet Spessart
- Hegegemeinschaft gemäß § 9 des Hessischen Jagdgesetzes -
vom 19.04.1969 In der Fassung vom 08.06.2001
Ergänzt im Juli 2014.**



2

Präambel

- (1) Durch die Änderung des hessischen Jagdgesetzes ist eine Anpassung der Bestimmungen der Satzung der Hegegemeinschaft Rotwildring Rotwildgebiet Spessart erforderlich geworden. Die Identität der am 19.04.1969 gegründeten Hegegemeinschaft wird hierdurch nicht berührt.
- (2) Die uneingeschränkte Verfügungsgewalt der Hegegemeinschaft über ihr Vermögen bleibt von der Anpassung der Satzung an die veränderte Gesetzesgebung unberührt.

**§ 1
Rotwildring**

- (1) Die Hegegemeinschaft führt den Namen **Rotwildring Rotwildgebiet Spessart (RRS)**.
- (2) Der RRS ist eine Hegegemeinschaft für das Rotwildgebiet Spessart gemäß § 9 HJagdG.
- (3) Der Sitz des RRS wird vom Vorstand bestimmt.
- (4) Der RRS sollte kooperatives Mitglied des Kreisjagdvereins Gelnhausen e.V. und des Kreisjagdvereins Schlüchtern e.V. sein.

**§ 2
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Jagdjahr.

§ 3 Gebiet des Rotwildrings

Zum Gebiet des Rotwildrings gehören alle Jagdreviere des amtlich festgesetzten Rotwildgebietes im hessischen Spessart.

§ 4 Zweck und Aufgaben des Rotwildringes

- (1) Zweck des RRS ist der Schutz des Rotwildes und seines Lebensraumes sowie die jagdliche Nutzung des Rotwildes durch die Herstellung und Erhaltung eines gesunden sowie nach Geschlechtern und Altersklassen richtig gegliederten und für die Land- und Forstwirtschaft tragbaren Rotwildbestandes. Dabei sind auch die Ansprüche sonstiger im Lebensraum vorkommender wildlebender Tiere zu berücksichtigen.
- (2) Dem RRS obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Erstellung von Lebensraumgutachten
 2. Aufstellung von Grundsätzen zur Hege und Bejagung des Rotwildes
 3. Gemeinsame Durchführung von Hegemaßnahmen
 4. Abstimmung und Zusammenfassung der Abschussplanung der Jagdbezirke im Gebiet des RRS
 5. Hinwirkung auf die Erfüllung der Abschusspläne
 6. Sicherung an den Lebensraum angepasster Wildbestände

7. Hinwirkung auf eine abgestimmte artgerechte Wildfütterung
 8. Anpassung der Schalenwildbestände an den Lebensraum
- (3) Zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben kann sich der RRS ihm erforderlich und geeignet erscheinender Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bedienen. Hierzu gehören die:
1. Veranlassung oder Unterstützung wissenschaftlicher Untersuchungen im Zusammenhang mit der Hege des Rotwildes
 2. Durchführung der jährlichen Hegeschau
 3. Informationen der Öffentlichkeit über die Lebensgewohnheiten des Rotwildes sowie über deren Lebensraum
 4. Zusammenarbeit mit Personen und Institutionen zur Verwirklichung der vorgenannten Aufgaben und Zielsetzungen.
- (4) Der RRS soll innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches auf die Einhaltung der Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit und der Bestimmungen der Satzung dringen, die Befolgung seiner Beschlüsse kontrollieren und die Pflege gutnachbarlicher Beziehungen fördern.

§ 5 Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder

sind Kraft Gesetzes:

- a) die Jagdausübungsberechtigten, deren Jagdbezirke innerhalb des Rotwildgebietes Spessart liegen, einschließlich der Leiter staatlicher Eigenjagdbezirke (Regiejagden) und der Pächter staatlicher Eigenjagdbezirke (verpachtete staatliche Eigenjagdbezirke);
- b) je ein Vertreter der staatlichen Forstämter, die durch Jagdflächen im Rotwildgebiet Spessart vertreten sind und staatliche Eigenjagdbezirke (Regiejagden) oder verpachtete staatliche Eigenjagdbezirke dort bilden;
- c) die durch die Vorsitzenden ihrer Vorstände vertretenen Jagdgenossenschaften, soweit sich ihre Jagdflächen im Rotwildgebiet Spessart befinden.
Angliederungsgenossenschaften nach §8 Abs. 4 HJG im Rotwildgebiet Spessart sind den Jagdgenossenschaften gleichgestellt ;
- d) die Besitzer von nichtstaatlichen Eigenjagdbezirken.

(2) Außerordentliche Mitglieder

- a) sind alle Personen, die am 25.03.2000 Mitglieder des RRS waren und nicht die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen,
- b) werden auf Antrag hin
 - der Sachkundige und die Kreisjagdberater sowie deren Vertreter
 - ehemalige Jagdausübungsberechtigte des Rotwildgebietes Spessart
 - aktive oder ehemalige Berufsjäger
 - bestätigte Jagdaufseher
 - Inhaber von Jagderlaubnisscheinen der Jagdausübungsberechtigten, soweit sie ihre Tätigkeit im Rotwildgebiet Spessart ausgeübt haben oder ausüben bzw. dort mit jagen
 - Aktive und ehemalige Forstbeamte und Forstbedienstete, die ihren Dienstsitz oder Dienstbezirk im Rotwildgebiet Spessart haben oder hatten.

Die Antragspflicht gilt für Mitgliedschaftsbewerber nur, sofern sie nicht ohnedies die Anforderungen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 a) erfüllen

- (3) Fördernde Mitglieder können auf ihren Antrag hin natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Erfüllung der Aufgaben des RRS zu unterstützen.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder erlangen diesen Status kraft Gesetzes durch die Verabschiedung dieser Satzung am 25.03.2000.
- (2) Außerordentliche Mitglieder im Sinne von § 5 Abs. 2 a der Satzung erlangen diesen Status mit der Verabschiedung dieser Satzung am 25.03.2000, ohne dass es eines Aufnahmeantrages bedarf.
- (3) Personen im Sinne von § 5 Abs. 2 b der Satzung, werden außerordentliche Mitglieder, wenn sie einen an den Vorstand gerichteten Aufnahmeantrag stellen und der Vorstand die Aufnahme beschließt.
- (4) Personen im Sinne von § 5 Abs. 3 der Satzung werden fördernde Mitglieder, wenn sie einen an den Vorstand des RRS gerichteten Aufnahmeantrag stellen, in welchem die Förderabsicht begründet wird und der Vorstand die Aufnahme beschließt.
- (5) Verliert ein Mitglied den Status als ordentliches Mitglied, so wandelt sich seine Mitgliedschaft automatisch in die eines außerordentlichen Mitgliedes um, wenn nicht dieses Mitglied von seinem Recht gemäß §7 Abs. 2 der Satzung Gebrauch macht.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss.
- (2) Austritt und Ausschluss sind nur für außerordentliche und fördernde Mitglieder möglich. Die für ordentliche Mitglieder bestehende gesetzliche Mitgliedschaft kann nicht durch Austritt oder Ausschluss beendet werden.

Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand zum Ende des laufenden Jagdjahres (§ 2) schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss erfolgt bei satzungswidrigem oder ehrenrührigem Verhalten durch Vorstandsbeschluss. Hiergegen kann die oder der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Hauptversammlung.
- (4) Der RRS wird sich bemühen, den Status der Gemeinnützigkeit zu erlangen. Deswegen und aus dem weiteren Grund, dass der RRS als Zweckverband gesetzlich begründet ist, haben ausscheidende Mitglieder keinen Anspruch auf eine Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des RRS.

§ 8 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder gewählt werden, wenn sie lange Zeit dem Rotwildring angehört und sich besondere Verdienste um die Erreichung seiner Ziele erworben haben.
- (2) Zu Ehrenvorsitzenden können ehemalige Leiter des RRS gewählt werden, wenn sie lange Jahre diesen geleitet und sich dabei besondere Verdienste um den Rotwildring und die Erreichung seiner Ziele erworben haben.

§ 9 Abzeichen und Ehrungen

- (1) Der RRS besitzt ein Abzeichen für Mitglieder. Es kann als Anstecknadel oder Hutabzeichen getragen werden. Berechtigt zum Erwerb und zum Tragen des Abzeichens sind die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden.
- (2) Ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden kann für die Verdienste um den RRS das Abzeichen in Silber und Gold verliehen werden.
- (3) In Ausnahmefällen können auch andere natürliche und juristische Personen beim Vorliegen der Voraussetzung mit dem Abzeichen in Silber oder Gold ausgezeichnet werden.

- (4) Die Ehrungen werden durch den Vorstand vorgeschlagen.

§ 10 Beiträge, Umlagen

- (1) Die Mitgliedschaft im RRS ist beitragspflichtig.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 1. April eines Jahres fällig und zahlbar. Im Falle verspäteter Zahlungen sind säumige Mitglieder verpflichtet, einen Säumniszuschlag von Euro 2,50 zu zahlen.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden ab dem 1. April 2002 in Euro erhoben.
- (5) Sofern die Hauptversammlung Umlagen beschließt, werden diese Umlagen 30 Tage nach dem Datum der Beschlussfassung fällig und zahlbar.

§ 11 Stimmrecht

- (1) Die ordentlichen Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 a) dieser Satzung haben je angefangene 100 ha bejagbare Fläche der von ihnen vertretenen oder gepachteten Jagdbezirke 1 Stimme. Bejagbare abgegliederte Flächen bleiben unberücksichtigt.

- (2) Die ordentlichen Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 b) haben für die von ihnen vertretenen bejagbaren Flächen der staatlichen Eigenjagdbezirke (Regiejagden) und verpachteten staatlichen Eigenjagdbezirke als Vertreter des Grundeigentums je angefangene 100 ha bejagbare Fläche 1 Stimme. Angegliederte und abgegliederte Flächen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder nach § 5 Abs. 1 c) haben für je angefangene 100 ha bejagbare Fläche 1 Stimme. Bei den nach § 8 BJG i.V.m. § 7 HJG gebildeten gemeinschaftlichen Jagdbezirken sind etwaige Angliederungen bei der Stimmenbemessung zu berücksichtigen. Abgliederungen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 d) haben als Grundeigentümer oder dessen Vertreter für die betreffenden nichtstaatlichen Eigenjagdbezirke je angefangene 100 ha bejagbare Fläche 1 Stimme. Angliederungen oder Abgliederungen werden bei der Stimmenbemessung nicht berücksichtigt.
- (5) Durch die Stimmenbemessung für das an das Grundeigentum gebundene Jagdrecht und das verschieden nutzbare Jagdausübungsrecht kann es für den Fall, dass der Inhaber des Jagdrechts zugleich auch der Jagddausübungsberechtigte ist, zu einem doppelten Stimmrecht kommen.
- (6) Außerordentliche Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 haben je 1 Stimme.

- (7) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (8) Haben mehrere Personen einen Jagdbezirk gemeinsam gepachtet oder sind in einem Eigenjagdbezirk mehrere Personen jagdausübungsberechtigt oder gehört das Eigentum von Eigenjagdbezirken einer Personengemeinschaft, so kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.
- (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht bedarf der Schriftform. Sie ist dem die Mitgliederversammlung leitenden Mitglied vor Eintritt in die Tagesordnung vorzulegen.

§ 12 Organe

Organe des RRS sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der Beirat.

§ 13 Die Hauptversammlung

- (1) Die Mitglieder des RRS bilden die Hauptversammlung.
- (2) Der Beschlussfassung der Hauptversammlung obliegen die folgenden Angelegenheiten:

1. Regelungen und Maßnahmen nach § 4 Abs. 2
 2. die Entgegennahme des Jahresberichtes
 3. die Überprüfung des Finanzgebarens
 4. die Wahl der Kassenprüfer
 5. die Entlastung des Vorstandes
 6. die Wahl des Vorstandes
 7. die Abwahl des Vorstandes
 8. die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
 9. die Festsetzung der Höhe von Umlagen zur Finanzierung von Vorhaben des RRS
 10. die Wahl von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 11. Entscheidungen über Widersprüche gegen Ausschlüsse
 12. Satzungsänderungen
 13. Auflösung des RRS
- (3) Beschlüsse der Hauptversammlung werden grundsätzlich mit der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse gemäß Abs. 2 Nr. 7 und 12 bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 14

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes und, bei dessen Verhinderung, durch seinen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen einberufen.
- (3) Außerordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält, oder wenn mindestens sechs ordentliche Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen. Die Ladungsfrist für außerordentliche Hauptversammlungen beträgt ebenfalls 21 Tage, es sei denn, es handelt sich um eine dringliche Angelegenheit. In diesem Falle muss die Ladungsfrist mindestens 7 Tage betragen.
- (4) Hauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Gesamtstimmen anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Versammlungsleiter dies festzustellen und die Hauptversammlung für 15 Minuten zu unterbrechen. Danach ist die Hauptversammlung fortzusetzen. Alsdann ist die Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenden Stimmen beschlussfähig. Bei der Einladung zur Hauptversammlung sind die Mitglieder auf diese Möglichkeit hinzuweisen.
- (5) Hauptversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes oder, bei seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter hat die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung und die Tagesordnung festzustellen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens sieben Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Über Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem Sachkundigen, sowie seinem Stellvertreter
- dem Geschäftsführer
- dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
- **bis zu drei Beisitzern**

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder bei Sitzungen anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der RRS wird durch den Vorsitzenden vertreten. Dieser führt die Geschäfte des RRS nach den Beschlüssen des Vorstandes. Er kann nur im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung tätig werden.

(4) Bei Verhinderung des Vorsitzenden werden seine Aufgaben von seinem Stellvertreter wahrgenommen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig vertreten. Der Schatzmeister kann nicht vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten werden.

Stellvertreter des Sachkundigen ist sein von der Behörde bestimmter Vertreter.

(5) Der Vorstand kann sich ein Organisationsstatut geben und seinen Mitgliedern einzelne Aufgabengebiete zur Berichterstattung zuweisen. Solche Aufgabengebiete sind insbesondere

- Recht und Organisation
- Öffentlichkeitsarbeit
- Mitgliederbetreuung
- Veranstaltungen
- Wildbiologie.

(6) **Der Vorstand ist ermächtigt erforderlichenfalls einen ehrenamtlichen Geschäftsführer zu bestellen. Dieser hat Sitz und Stimme im Vorstand. Der Vorstand ist weiterhin ermächtigt weitere fachkundige Personen zur Unterstützung der Vorstandsarbeit zu berufen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.**

(7) Der Sachkundige und der Geschäftsführer dürfen ihre in diesem Paragraphen genannten Funktionen nur ausüben, wenn sie ordentliche oder außerordentliche Mitglieder des RRS sind.

§ 16 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes können aus dem Kreis der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des RRS gewählt werden.

- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Hauptversammlung in geheimer und schriftlicher Wahl gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung in offener und schriftlicher Wahl gewählt.
- (3) Die Wahlleitung obliegt bei allen Wahlen zum Vorstand der für den RRS zuständigen unteren Jagdbehörde, die auch das Wahlprotokoll zu beurkunden hat.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils vier Jahre.
- (5) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder können durch schriftliche Erklärung an den Vorstand von ihren Ämtern im RRS zurücktreten. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden auf der nächstmöglichen Hauptversammlung durch Zuwahl gemäß den Bestimmungen dieses Paragraphen ersetzt.
- (6) Der Vorstand kann in seiner Gesamtheit durch die Hauptversammlung abgewählt werden. Die Abwahl des Vorstandes wird erst wirksam, wenn die Hauptversammlung einen neuen Vorstand gemäß dieser Satzung gewählt hat.

§ 17 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus
 - den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - den Kreisjagdberatern

Der Vorstand kann weitere Personen in den Beirat berufen.
- (2) Der Beirat ist beratend tätig. Er unterstützt den Vorstand bei Bedarf. Soweit der Beirat an Vorstandssitzungen teilnimmt, hat er bei Beschlussfassungen des Vorstandes kein Stimmrecht.
- (3) Mindestens einmal im Jagdjahr treffen der Vorstand und der Beirat zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Der Vorstand kann, soweit er dies für sinnvoll erachtet, den Beirat zu weiteren Vorstandssitzungen einladen.

§ 18 Zusammenarbeit

Im Interesse einer engen vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Jagdbehörde, den örtlichen Mitgliedsvereinen, der Landesvereinigung der Jägerschaft, den anderen sach- und fachkundigen Vereinen und Verbänden und den zuständigen öffentlichen Stellen sollen diese zu allen Sitzungen und Veranstaltungen, in denen ihre spezielle Fachkunde oder Zuständigkeit berührt ist, eingeladen werden. Sie beraten die Organe im Rahmen ihrer eigenen oder ihrer öffentlich-rechtlichen Fachkenntnis. Sie haben kein Stimmrecht.

19

§ 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung des RRS kann nur von der Hauptversammlung nach Maßgabe dieser Satzung beschlossen werden. Abweichend von § 14 Abs. 4 müssen bei der Beschlussfassung mindestens 75% der Gesamtstimmen anwesend oder vertreten sein.

Ist bei der Hauptversammlung eine solche Gesamtstimmenzahl nicht anwesend oder vertreten, so ist innerhalb von zwei Monaten eine weitere außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Diese weitere Hauptversammlung ist zur Beschlussfassung über die Auflösung ohne Rücksicht auf die anwesende oder vertretene Gesamtstimmenzahl mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen fähig.

- (2) Die Auflösung des RRS hat nur die Bedeutung, dass seine Mitglieder nicht mehr bereit sind, unter dem Namen des RRS und unter Anwendung dieser Satzung eine Hege-gemeinschaft von der unteren Jagdbehörde nach den Bestimmungen des HJagdG und seinen Ausführungs-verordnungen gebildet wird.
- (3) Bei Auflösung des RRS fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die Kreisjagdvereine Gelnhausen und Schlüchtern.